

**Ergebnis der Verhandlungen
zwischen dem
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
und der
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich 20 / Sozialversicherung
bzw. der
Gewerkschaft VIDA,
Fachbereich Gesundheit
am 30. November 2016**

A) Änderungen der Dienstordnungen

1. Gehaltserhöhung

Alle Gehalts- und Lohnansätze werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 um einen Sockel von € 12,00 sowie um 0,9 % erhöht; die Laufzeit beträgt zwölf Monate. Bei der Neuberechnung der Schemata wird der sich jeweils für die Bezugsstufe 9 (bei der Gehaltsgruppe B V des Gehaltsschemas B für Ärzte: Bezugsstufe 5) ergebende Betrag auf volle 10 Cent aufgerundet; der Vorrückungsbetrag wird auf 10 Cent gerundet (kaufmännische Rundung).

Die Zulagenbemessungsgrundlagen gemäß Anlagen 1 bis 3 zur DO.A sowie gemäß Anlage 1 zur DO.B werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 um 1,22 % erhöht – der sich ergebende Betrag wird auf 10 Cent gerundet (kaufmännische Rundung).

Die Anlagen 5 der DO.A, 3 der DO.B und 3 der DO.C werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 um 1,22 % erhöht.

2. Inhaltliche Änderungen (Rechtsänderungen beiliegend)

- 2.1. Pharmazeuten in Anstaltsapotheken – Klarstellung des Geltungsbereichs der DO.A und Abgrenzung zum Kollektivvertrag für pharmazeutische Fachkräfte
- 2.2. Besetzung von Stellen – DO.A/DO.B – Gleichklang mit den Richtlinien zur Gleichbehandlung von DienstnehmerInnen bei den Sozialversicherungsträgern – RGB

- 2.3. Aufnahme des Verweises auf § 37f Abs. 3 Z 6 DO.A in § 37e Abs. 2 Z 11 DO.A – Ermöglichung der Einbeziehung der in der PVA eingerichteten Abteilung „Organisation und Koordination der Landesstellen“.
- 2.4. Modifikation der Regelungen zur Eignungsfeststellung (DO.A/DO.B/DO.C) Entfall der Regelung zur Feststellung der körperlichen Eignung eines Stellenbewerbers
- 2.5. Klarstellung in § 168 DO.A der Anwendbarkeit der DO-Bestimmungen zur Normalarbeitszeit, Anrechnung der fiktiven gesetzlichen Pension für DienstnehmerInnen, die der EDO-Ang unterliegen
- 2.6. Einreihungsbestimmung für die Verwaltungsleitung REHAB Graz der PVA
- 2.7. Schaffung einer Regelung hinsichtlich des Belastungsausgleich für Feiertage, eingeschränkt auf PVA (Betriebsvereinbarungsermächtigung)
- 2.8. Belastungsausgleich für ÄrztInnen des nephrologischen Departments
- 2.9. Erschwerniszulage für AssistentInnen des psychologischen Dienstes (Aufnahme in § 46 Abs. 1 Z 3 lit. o DO.A); bestehende Ansprüche bleiben gewahrt
- 2.10. Schaffung einer Einreihungsbestimmung für Personalisten in Regionalbüros der SVB in D/II
- 2.11. Ausweitung des Ausmaßes der Funktionszulage der Stationsleitungen: 5 –20 %
- 2.12. Schaffung einer Einreihungsbestimmung für eigenverantwortlich tätige MusiktherapeutInnen (§ 7 MuthG) in II C (§ 38 Abs. 7 DO.A) sowie Klarstellung des Anwendungsbereiches der Einreihungsbestimmung § 38 Abs. 5 Z 4 DO.A
- 2.13. Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Sonderurlaubes nach einer Karenz bereits ab dem 12. Lebensmonat des Kindes

- 2.14. Aufnahme des Familienzeitbonus (Papamonat) in § 20 DO.A als Sonderurlaubstatbestand mit entsprechender Qualifikation in § 12a DO.A; bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt; der Papamonat darf kein Kündigungsmotiv sein (analog DO.B/DO.C)
- 2.15. Modifikation der Erschwerniszulage für Verwendung bei der Überwachung der Ergometrie und Ergospirometrie (Abstufung überwiegende und ausschließliche Verwendung)
- 2.16. Gefahrenzulage für das Wundmanagement in der StGKK
- 2.17. § 37e Abs. 3 Z 11 DO.A – technisches Facilitymanagement – es wird auf die „eigenverantwortliche Erledigung der Aufgaben“ abgestellt
- 2.18. Einführung von Betriebsvereinbarungsermächtigungen für spezifische Punkte
- 2.19. Anpassung des § 37 Abs. 7a DO.A (F/I-Einreihung für E/III-MitarbeiterInnen) dahingehend, dass Funktionszulagenbezieher von dieser Kann-Bestimmung ausgenommen sind
- 2.20. Änderung von § 38 Abs. 7 DO.A – Aufnahme von Angestellten, die als Trainingstherapeuten verwendet werden

3. Redaktionelle Änderungen (Rechtsänderungen beiliegend)

- 3.1. Anpassung der DO-Bestimmungen an die Schaffung des neuen Sonderfaches „Orthopädie und Traumatologie“ (§ 46 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 3 lit. d sublit. da und lit. j sowie die dazugehörige Erläuterung)
- 3.2. Begriffsanpassung „Pflegehelfer“ „Pflegeassistenz“ – Anpassung der DO.A an die GukG-Novelle
- 3.3. Anpassung eines Verweises in § 8 Abs. 3 DO.C
- 3.4. Klarstellung, dass von § 10 Abs. 3 Z 1 DO.A auch begründete Fälle erfasst sind (analog DO.B/DO.C)

4. Gesprächszusagen

- 4.1. Vordienstzeitenanrechnung (DO.A / DO.C); Im Falle der Urteilsfällung seitens des EuGH/OGH im Zusammenhang mit eventuell bestehenden Diskriminierungen bei der Anrechnung von Vordienstzeiten werden umgehend Gespräche zur Bereinigung dieses Zustandes aufgenommen.
- 4.2. 2017 werden Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die sich mit folgenden Themen befassen werden:
 - 4.2.1. Allgemeine Fragen zur Arbeitszeit
 - 4.2.2. Alternsgerechtes Arbeiten
 - 4.2.3. Reisekosten
- 4.3. Evaluierung des Gehaltsschemas für Gesundheitsberufe hinsichtlich neuer Berufsbilder und Aufgaben
- 4.4. Gespräche zu einem eigenen Gehaltsschema für Verwaltungsangestellte in den eigenen Einrichtungen
- 4.5. Schaffung einer Einreihungsbestimmung für MitarbeiterInnen, die mit Aufgaben der Überleitungspflege, Entlassungsmanagement, Case und Care Management betraut sind
- 4.6. Belastungszulage für das Pflegepersonal unter Berücksichtigung trägerspezifischer Besonderheiten
- 4.7. Erschwerniszulage für „bettlägerig erkrankte Patienten“
- 4.8. Schaffung der Möglichkeit der Konsumation des Jubiläumsgeldes in Freizeit
- 4.9. Abgeltung für die Ausbildung von Lehrlingen und die Betreuung von Berufspraktikanten
- 4.10. Abbildung erhöhte Personalverantwortung für den Bereich der SVA

- 4.11. Ausdehnung der Gefahrenzulage gem. § 51 Abs. 1 Z 1 lit. b DO.A auf Aufnahmestationen aller Krankenanstalten, interne Abteilungen, denen auch die Betreuung der Notfallambulanz obliegt, unfallchirurgische, chirurgische sowie Gefäß-Ambulanzen (Ausdehnung der Forderung auf Ärzte)
- 4.12. Prüfung der Abgeltung besonderer Aufgabenbereiche (Hygiene)
- 4.13. § 46 Abs. 1 Z 1 lit. a DO.A – Erschwerniszulage; die Streichung der Erschwerniszulage für EDV-Operatoren soll aufgrund des Wegfalles der Erschwernis (Geräuschpegel) erfolgen.
- 4.14. Evaluierung des Pensionskassenkollektivvertrages inkl. Ausarbeitung einer Spezialregelung für rückwirkend in die Pensionskasse einbezogene MitarbeiterInnen
- 4.15. Prüfung der Belastungszulage auf noch zu spezifizierende Mitarbeitergruppen (DO.C)
- 4.16. Prüfung der Führungspositionen im Pflegebereich sowie ihr Verhältnis zueinander
- 4.17. Ärzte in Ausbildung – Allgemeinmediziner/Facharzt (Adaptierung der Schemata)
- 4.18. Kundenservice Leiter-Stv. (vier Dienstposten) in der OöGKK

Die Büros werden ermächtigt allfällige redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.